

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Pfiffikus“
und in Kindertagespflege der Gemeinde Oppach

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ der Gemeinde Oppach.
- (2) Trägerin der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ ist die Gemeinde Oppach.
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach erhebt die Gemeinde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung sowie Urlaub der Kindertagespflegeperson, welche die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 3
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge – Kinderkrippe und Kindertagespflege

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen Elternbeiträge im Bereich Kinderkrippe und Kindertagespflege (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) wie folgt festgelegt (Beträge in €):

(1) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **9 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	160,00	152,00
2. Kind	112,00	104,00
3. Kind	48,00	40,00
4. Kind und mehr	16,00	8,00

(2) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **6 Stunden** täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich:

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	107,20	101,84
2. Kind	75,04	69,68
3. Kind	32,16	26,80
4. Kind und mehr	10,72	5,36

(3) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **4,5 Stunden** täglich:

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	80,00	76,00
2. Kind	56,00	52,00
3. Kind	24,00	20,00
4. Kind und mehr	8,00	4,00

(4) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 4,00 € erhoben.

(5) Für Gastkinder wird ein Betrag in Höhe von 18,00 € pro Tag erhoben.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge - Kindergarten

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen Elternbeiträge im Bereich Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) wie folgt festgelegt (Beträge in €):

(1) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **9 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	93,00	88,35
2. Kind	65,10	60,45
3. Kind	27,90	23,25
4. Kind und mehr	9,30	4,65

(2) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **6 Stunden** täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich:

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	62,31	59,19
2. Kind	43,62	40,50
3. Kind	18,69	15,58
4. Kind und mehr	6,23	3,12

(3) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **4,5 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	46,50	44,18
2. Kind	32,55	30,23
3. Kind	13,95	11,63
4. Kind und mehr	4,65	2,33

(4) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 2,00 € erhoben.

(5) Für Gastkinder wird ein Betrag in Höhe von 8,00 € pro Tag erhoben.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge - Hort

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen Elternbeiträge im Bereich Hort (schulpflichtige Kinder bis zum Schuljahresende der 4. Klasse) wie folgt festgelegt (Beträge in €):

(1) Die Elternbeiträge für einen **6-Stunden**-Platz mit Frühhort betragen:

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	52,00	49,40
2. Kind	36,40	33,80
3. Kind	15,60	13,00
4. Kind und mehr	5,20	2,60

(2) Die Elternbeiträge für einen **5-Stunden**-Platz ohne Frühhort betragen:

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	47,00	44,65
2. Kind	32,90	30,55
3. Kind	14,10	11,75
4. Kind und mehr	4,70	2,35

(3) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 1,70 € erhoben.

(4) Für Gastkinder wird ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Tag erhoben.

§ 7

Ermäßigungen

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG erhalten Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, eine Absenkung des Elternbeitrages (siehe o. g. Elternbeiträge).

- (2) Die Ermäßigungen finden keine Anwendung bei einer Mehrbetreuungszeit.
- (3) Die Eltern haben gemäß § 90 SGB VIII die Möglichkeit beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen.

§ 8 Getränkebereitstellung

In der Kindertagesstätte werden den betreuten Kindern Getränke bereitgestellt. Dafür wird monatlich nachstehendes Getränkegeld erhoben:

- 2,55 € für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit einer angemeldeten Betreuungszeit von täglich über 4,5 Stunden
- 1,55 € für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit einer angemeldeten Betreuungszeit von täglich bis zu 4,5 Stunden sowie für Hortkinder.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Oppach festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag (§§ 4 – 6) für Kinder der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach sowie das Getränkegeld (§ 8) für Kinder der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oppach sind jeweils am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Piffikus“ und in der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach vom 16.11.2007 außer Kraft.

Oppach, den 22.01.2010

Stefan Hornig
Bürgermeister